Crim.
135
k

Crim. 135 K

3.4.29.

Ueber die Anwendbarkeit der Bergbaustrafe in Deutschland.

Ein Versuch

von

D. Christian Gotthelf Hübner.

Leipzig,
bey G. L. Göthe
1796.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erste Abtheilung.

Ueber die Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit bey den Römern, besonders mit Rücksicht auf ihre Veranlassung, Ausbreitung Folgen und Nutzbarkeit für den Römischen Staat.

Wenn Kunde — des Römischen und Griechischen Alterthums überhaupt, in so fern sie sich auf veraltete Einrichtungen der Privat- oder Staatsverfassung bezieht, zur Aufklärung und Läuterung unserer Rechtswissenschaft die wichtigsten Beyträge liefert, und besonders dann, wenn sie mit Geschmack bearbeitet und von einer Menge unbedeutender Kleinigkeiten und dürrer Notizen gereinigt wird, dem ausübenden Rechtsgelehrten sowohl als dem bloßen Rechtslehrer und dem Gesetzgeber nicht nur das reinste Vergnü-

gen gewährt, sondern auch den reichsten Stoff zu lehrreichen Betrachtungen über den Geist alter Gesetzgebung und ihren Einfluß auf öffentliche und privat Glückseligkeit darbietet: so ist das Studium der alten Criminalverfassung bey den Römern und Deutschen, besonders für jeden Criminalisten, von der größten Wichtigkeit. Des absoluten Interesses nicht zu gedenken, welches die Betrachtung der mannichfaltigen, auf den Zweck der Volksglückseligkeit abzielenden, in ihren Richtungen aber ganz verschiedenen Gesetze und Institute für den menschlichen Geist haben muß, so ist dieselbe jedem Denkenden und vom Enthusiasmus für gemeines Wohl beseelten Rechtsgelehrten vorzüglich um deßwillen schätzbar, weil sie ihm Gelegenheit giebt, veralterte öffentliche Institute mit neuern zu vergleichen, die Vortheile und Nachtheile beyder zu prüfen und nicht selten einige vortreffliche Einrichtungen des Alterthums zur Nachahmung aufzustellen, andere, als nachtheilig und schädlich zu verwerfen. Es wird daher gewiß niemand die gelehrten Bemühungen eines **Erhard's**, wenn er die Ampliationen der alten Römer, oder eines **Wincklers**, wenn er die Strafe der plum-

batae

batae, eines Wolle, wenn er die Vertilgung des Andenkens, oder eines Knötzschkers, wenn er die Verdammung zu Bergarbeiten untersuchte, als unnütz und zwecklos tadeln i). Denn, wenn auch die Wiederherstellung einiger alter Institute entweder unmöglich oder wenigstens nicht vortheilhaft seyn sollte, so wird doch dadadurch unser Erfahrungskreis erweitert und zur Entwicklung nützlicher und für die Gesellschaft

i) Chr. Dan. Erhard de ampliationibus iudiciorum publicorum apud Romanos Lips. 1793.

Carol. Godofr. de Winkler diss. de supplicio plumbatarum media aetate usitato. Lips. 747. et in opusc. minor. Dresdae et Lips. 1792. ed. T. I. p. 220 sqq.

Chrstph. Frid. Wolle D. II. de damnata memoria. Lips. 1776.

D. Joh. Christian Knötzschker von Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit. Leipz. 1795. 8. womit zu verbinden D. Friedr. Chr. Heyners Disp. de damnatione ad metalla Lips. 1794. Mehrere, von welchen Untersuchungen über einzelne in der Vorzeit gewöhnliche Strafen sind angestellt worden; siehe in dem vortrefflichen System des allgemeinen peinlichen Rechts, mit besonderer Anwendung auf Chursachsen, von Herrn Assessor D. Stübel zu Witt. im ersten B. Leipzig 1795. 8.

schaft wohlthätiger Resultate Anlaß gegeben. Ich bedarf mithin wohl keiner weitern Vertheidigung, daß ich mir vornahm, einige Beyträge zur nähern Kenntniß der Römischen damnatio ad metalla zu liefern und mit Beziehung auf die gelehrte und gründliche Schrift des Herrn D. Knötzschkers, gegen die Anwendbarkeit gedachter Strafe in den Deutschen und besonders Chursächsischen Landen, einige vielleicht nicht ungegründete Zweifel zu erheben. Wenn die Lehre von Strafen und ihrer Zweckmäßigkeit, nicht nur eine der wichtigsten und in Hinsicht auf ihren unmittelbaren Einfluß auf Volksverbesserung und gemeine Glückseligkeit eine der nothwendigsten ist, so wird ohne Zweifel kein, auch noch so geringer Beytrag, zu ihrer Entwicklung und nähern Bestimmung überflüßig und zweckloß seyn. Es hat auch übrigens die Verdammung der Missethäter zu Arbeiten in den Bergwerken so viel Eigenschaften einer guten Strafe, indem sie nicht nur ein wirksames Mittel ist, andere von ähnlichen Verbrechen abzuhalten, sondern, indem sie auch Verbrechen gegen die Gesellschaft im Angesicht derselben und zum Besten des ganzen Staats bestraft und leicht zu einem Entschä-

digungs-

digungsmittel für den zugefügten Schaden gemacht werden kann, daß die Prüfung der Gründe, welche ihre Wiedereinführung anrathen, jedem, welchem Menschenwohl und Fortgang der Menschheit zu dem höchstmöglichen Ziele irrdischer Vollkommenheit nicht gleichgültig ist, interessant seyn muß.

Die Verdammung der Missethäter zu Bergwerksarbeiten, über deren Ursprung, Aufnahme und Ausbreitung in den Römischen Staaten, von Brissonius 2), Faber, Döpler Heyner und Knötzschker lehrreiche und gründliche Untersuchungen angestellt worden sind, war eine der härtesten und grausamsten Strafen, welche zu Zeiten des Freystaats selten, desto häufiger hingegen unter der Tyranney einiger Kaiser ausgeübt wurde. So wenig ich die Absicht habe, das, was obgedachte Rechtslehrer

2) s. Brissonius de V. S. sub voc. metalla.
Pet. Faber Sem. lib. II. c. 5. p. 60 — 65. 165 und 70. lib. III. p. 95 sqq.

Döpler Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen. Augsb. 1693. Seite 598 ff.

lehrer vor mir sagten, zu wiederhohlen, so hoffe ich doch, noch einige Bemerkungen machen zu können, welche dem Freunde des Römischen Alterthums nicht ganz unwichtig und unnöthig scheinen werden.

Wenn man über die Ursachen nachdenkt, welche die Veranlassung zu den so häufigen Verdammungen der Uebelthäter zu Bergarbeiten gaben, so muß man fast nothwendig zuerst an die große Anzahl Römischer öffentlicher und Privatbergwerke denken. Denn in Spanien, Illyrien, Mazedonien, Thrazien, Brittanien, Sardinien, Afrika, und in vielen andern Römischen Provinzen, gab es Gold- Silber- und andre Bergwerke, welche für den Römischen Staat, wenn sie auch zum Theil Privateigenthum waren, eine reiche Quelle von Einkünften abgaben. Aeltere Klassiker sowohl als Stellen der Gesetze bestätigen die Wahrheit dieses Satzes 3). Wenn man nun sich noch des

3) Siehe Livius Buch 45. Kap. 29 und 18. Buch 39. Kap. 24.

Vitruvius Buch 7. K. 9.

Pli-

des Hasses und Abscheues erinnert, welchen die Römer für jede Art mechanischer Kunstfertigkeit und für alle sogenannte artes illiberales und manuarias hatten, indem auch noch zu den Zeiten der Kaiser der reichere Römer, entweder als Soldat, oder als Richter, oder als Hofbedienter, Antheil an der Staatsregierung nahm, der ärmere hingegen sich lieber kärglich vom Staat ernähren ließ, als durch irgend ein nützliches Gewerbe sich und den Seinigen Unterhalt verschaffte, so wird es nicht unwahrscheinlich, daß die Einführung und Ausbreitung dieser Strafe in den Römischen Provinzen keinesweges die scharfsinnige Erfindung irgend eines philosophischen Kopfes war, der durch die Ausführung seiner Idee, dem Staate einen gewissen Vortheil verschaffen wollte, sondern vielmehr die nothwendige Folge des Zusammentreffens der Umstände. Der Stolz jedes freygebohrnen Bürgers erlaubte ihm nicht

Plinius in der Naturgeschichte im 30. und 36. Buch.
l. 8. §. 4. D. de poenis.

l. 1. C. Theod. de metall. und daselbst Iac. Godofredus. Vergl. auch

Pet. Burmann de vectigalibus P. R.

nicht, irgend ein Gewerbe zu treiben, welches mit der Staatsverwaltung in keiner Verbindung stund. Auch scheint der Bergbau der Römer bey der Mangelhaftigkeit ihrer Kenntnisse in der Mineralogie, Chemie, Mechanik und anderen mathematischen, mit der Theorie des Bergbaues in der engsten Verbindung stehenden Künsten und Wissenschaften, mehr zu denjenigen Künsten gerechnet worden zu seyn, welche zu ihrer Ausbreitung mehr mechanische Geschicklichkeit als Anwendung von Geisteskräften, mehr Handarbeit als Geistesthätigkeit erforderten. Man überließ daher den Bergbau seit den frühsten Zeiten der Thätigkeit der Sklaven und andern verachteten niedrigen Menschen, welche zu dieser Beschäftigung nichts weiter, als Stärke der Hände mitbrachten, ohne daß die Kunst, die rohen Naturalien zu verarbeiten, gehörig verstanden und geübt wurde. Schon aus diesem läßt sich die natürliche Folgerung machen, daß der praktische Bergbau der Römer, bey ihrer Unkunde in der geschickten Anwendung mechanischer Künste, bey dem Mangel tauglicher Maschinen, nicht nur äußerst unvollkommen bleiben, sondern auch für diejenigen, welche ihn

mit

mit Gefahr ihres Lebens und Hingebung ihrer Gesundheit zu betreiben gezwungen waren, die mühseligste, gefährlichste und abschreckenste Beschäftigung seyn mußte. Es ist mithin gar nicht zu verwundern, wenn die Beschreibungen der Alten von dem Zustande der sogenannten metallarii und die Schilderungen der Mühseligkeiten und Widerwärtigkeiten, welche von den Bergleuten zu erdulten waren, so fürchterlich und schreckenerregend sind 4). In unterirrdische Höhlen eingekerkert, beraubt des Sonnenlichts, mußten sie, beladen mit fürchterlichen Fesseln und gemartert von den Gedanken der Endlosigkeit ihres peinlichen Zustandes, alltäglich jede Gattung der beschwerlichsten Bergarbeiten verrichten, und nur die grausame Geißel drohender Aufseher, und die Unmöglichkeit, sich ihrer Banden zu entledigen, konnte sie von dem Versuche, mit Gewalt Leben und Freyheit durch Empörung zu suchen, zurückhalten. So gedenkt Tertullianus dergleichen versuchter Aufstände 5). Es konnte sich daher

4) Siehe Fabern und und Heynern in den schon angezeigten Schriften.

5) Tertulliani Apologeticus cap. 27.

daher den Römern bey den Anblick der fürchterlichen Gefahren und Schrecknisse, welchen die metallarii ausgesetzt waren, kein Gedanke leichter und eher darbieten, als der: das Leben eines Bergsklaven für Abwesenheit des Lebens, für Tod zu halten, und diejenigen, welche durch größere Verbrechen ihres bürgerlichen Daseyns unwürdig geworden waren, diesem martervollen Schicksale auszusetzen. So entstund die damnatio ad metalla mit dem eigenthümlichen Charakter einer servitus poenae, welche jede Hoffnung zur Wiedererlösung und Wiederherstellung der bürgerlichen Existenz, welche in Freyheit und Genuß des Bürgerrechts bestand, ausschloß. 6) Marcianus sagt l. 17. D. de poen. „Sunt quidam servi poenae, ut sunt in metallum dati et in opus metalli. Eben dies bestätigt Callistratus, wenn er die Verdammung in die Bergwerke poenam morti proximam nennt, und Ulpianus l. 8. §. 6. ibid. wenn er spricht: „est poena, quae adimat libertatem, utputa si quis in metallum vel in opus metalli damnetur.“ Es wur-

6) Siehe l. 31. l. 8. D. de poen. l. 23. l. 28. l. 34. ibid.

wurden daher nur die gröbsten Verbrecher und allein Sklaven und von Freygebohrnen nur Menschen aus der niedrigsten Volksklasse, welchen ihre Geburt oder Lebensart Ehrlosigkeit und allgemeine Verachtung zugezogen hatte, zu dieser Strafe verurtheilt, wie Heyner und Knötzschker in den schon angeführten Schriften gelehrt bewiesen haben. Ob sich aber gleich aus diesem wenigen über die Zweckmäßigkeit und Nutzbarkeit der Verdammung zu Bergarbeiten für den römischen Staat urtheilen ließe, indem man leicht einsieht, daß sie a) zweckmäßig war, weil sie der Hauptabsicht der Römischen Strafgesetze, welche dahin ging 7), das Publikum zu schrecken und den Verbrecher durch Wegschaffung physisch zu schaden, außer Stand zu setzen, gemäß erscheint, und daß sich auch b) ihre Nutzbar-

7) Siehe über den Geist der Römischen Strafgesetze, l. 6. §. 1. 71. de poenis „quod quidem faciendum est, ut exemplo deterriti minus delinquant. l. 28. eod. l. 1. C. ad leg. Iul. repet. l. 7. C. ad leg. Fab. de plag. Nov. 30. c. 11. Auch kann man hier nachlesen, des berühmten Gallus Aloys Kleinschrods systematische Entwickelung der Grundbegriffe des peinl. Rechts. 2ter Th. S. 118 ff.

barkeit beweisen läßt, indem sie nicht nur die Gesellschaft gegen die Angriffe und Beleidigungen niedriger Verbrecher in Sicherheit setzte, sondern auch letztere durch Anwendung ihrer mechanischen Thätigkeit dem Staate unmittelbaren Nutzen zu verschaffen nöthigte: so glaube ich doch über diese Strafe um deßwillen noch einiges hinzufügen zu müssen, weil ich theils in einigen Stücken von den Vorstellungen der Herren Heyner und Knötzschker abgehe, theils aber auch, weil eine etwas weitere Beschreibung der Römischen damnatio ad metalla nach ihrer wahren Beschaffenheit, ein richtiges Urtheil über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit derselben in Sachsen gleichsam vorbereitet. Denn eine allgemeine Vorstellung von der Güte und Zweckmäßigkeit dieser Art von Strafübel, darf uns zuverlässig um so weniger überreden, dieselbe nach Deutschland übertragen zu wollen, je gewisser es ist, daß der Werth vieler Strafen nur relativ genannt werden kann, und es bey Festsetzung derselben auf mannichfaltige, von Zeit, Ort und Umständen abhängige Umstände ankommt.

Weil

Weil der Grad der Mühseligkeiten und Leiden, welche von den Bergverdammten der Römer erduldet werden mußten, wegen der Verschiedenheit der Bergarbeiten und der mit denselben verknüpften Gefahren, auch nothwendig verschieden seyn mußte, so fand es die Gerechtigkeitsliebe der Römer für gut, eine gewisse Rangordnung unter den Bergverbrechern festzusetzen und die damnatio ad metalla nach dem Verhältniß der Größe des Verbrechens zu modifiziren. Man nahm daher eine dreyfache Verdammung zu Bergwerksarbeiten an, a) damnatio in metalla, b) in opus metalli und c) in ministerium metallicorum. Letztere war entweder immerwährend oder zeitig. Obschon Herr D. Knötzschker und fast alle seine Vorgänger nur die ersten beyden Gattungen angeben, so glaube ich doch nicht ohne Grund von ihnen abgehen zu können. Den die lex 8. §. 8. D. sagt nicht undeutlich: in ministerium metallicorum foeminae in perpetuum vel ad tempus damnari solent: et, si quidem in perpetuum fuerint damnatae, quasi servae poenae constituuntur: si vero ad tempus, retinent civitatem. Wie könnte aber Ulpian von einer zeitwährenden Verdammung in die Bergwerke reden, ohne

sich

sich selbst und andern zu widersprechen, wenn nicht die Verdammung in ministerium metallicorum von beyden, der damnatio in metalla sowohl als der in opus metalli verschieden gewesen wäre? Denn er nennt im 4. §. ebendieses Fragments die damnatio in metalla und in opus metalli, eine servitus poenae: nichts aber ist gewisser, als die ewige Dauer dieser Beraubung der bürgerlichen und naturrechtlichen Existenz. 8) Auch Marzian bestätigt eben dies im 17ten Fragment dieses Buchs; und ein Rescript vom Kaiser Hadrian in der l. 8 §. 6 verbietet rund die zeitige Verdammung zu Bergarbeiten; „in opus matalli ad tempus nemo damnari debet. Uebrigens benimmt uns theils Hermogenian im 36sten Gesetz eben dieses Titels, theils der Imperator Alexander in der 9ten Constitution des Justinianischen Codex de poen. allen Zweifel, indem in den angeführten Stellen offenbar von diesen drey Arten der Verdammung, als ganz verschiedenen Dingen

8) Suetonius in Aug. c. 40.
Ulpianus in fragm. de libertis. Tit. 1. 1. 28. §. 6. ff. de poen.

gen geredet wird 9). Es ist aber nicht nur gewiß, daß die Römer zwischen Verdammung in metalla, in opus metalli und in ministerium metallicorum, einen genauen Unterschied machten, sondern es läßt sich auch mit Wahrscheinlichkeit gegen die Herren Knötzschker und Heyner behaupten, daß dieser Unterschied weniger das eigentliche Wesen der Strafe und ihre Größe, als gewisse mit derselben verbundene äußere Nebenumstände betraf. Denn, ich wage es nicht, von der Aucktorität des Callistratus l. 5. §. 3. am Ende D. de extraord. cogn. abzugehen, welcher ausdrücklich sagt: nihil refert, nec diversa poena est operis et metalli, nisi quod refugae operis non morti sed poenae metalli subiiciuntur. Ich behaupte daher, daß alle drey Gattungen der Bergverdammung, die einzige damnatio in ministerium metallicorum temporaria l. 8. §. 8. 5. f. de poen. aus-

9) Hermogenianus: in metallum et in ministerium metallicorum damnati, servi efficiuntur sed poenae..

Imp. Alexander: Si matrem tuam decurionis filiam fuisse probatum fuerit, apparebit eam non ad ministerium metallicorum nec in opus metalli dari.

ausgenommen dieses gemein hatten, daß die Missethäter, welche zu denselben recht- und gesetzmäßig verdammt worden waren, servi poenae wurden und nach der Kunstsprache der Alten, ihr bürgerliches Leben verlohren. Die Aussprüche Ulpians in l. 8. §. 8. §. 4. Marzians im f. 17. Hermogenians im f. 36. ferner die Gesetze 3. ff. de his quae pro non script. hab. l. 3. §. 4. D. qui test. facere, sind zu klar, als daß sich die von Bachoven zuerst vorgetragenen und von Heynern und Knötzschkern neuerlich vertheidigten Vorstellungsarten beweisen ließen. 10) Wenn sie demnach vorgeben, daß die in opus metalli damnati nur den Genuß des Bürgerrechts verlohren, ihre natürliche Freyheit hingegen unverletzt behalten hätten, und daß die damnatio ad metalla nothwendig lebensdauernd, die damnatio in opus metalli hingegen nur zeitwährend gewesen, und sich

10) Bachovius ad Treutlerum Vol. Dispp. II. disp. 31. p. m. 532.

Heyner disp. de damnatione ad metalla c. 3.

Knötzschker von der Verdammung der Missethäter S. 5.

sich dieserhalb auf die l. 28 §. 6. D. de poen.. l. un. D. ad leg. Fab. de plag. l. 8. §. 5. π. de poen. berufen, so ist diese Meynung um so weniger wahrscheinlich, je gewisser und augenscheinlicher 11) es ist, daß a) aus den angeführten Beweisstellen diese Behauptungen nicht gefolgert werden können, und b) dieselben mit andern nicht zweydeutigen Aussprüchen der Gesetze im Widerspruch stehen. Denn Hadrians, Hermogenians, und anderer oben angezeigte Stellen, machen es evident, daß die damnatio in metalla sowohl als die in opus metalli und die in ministerium perpetuum metallicorum die sogenannte Seruitus poenae zur Begleiterin hatten,

11) l. 28. de poen. „D. Hadrianus in haec verba rescripsit: in opus metalli ad tempus nemo damnari debet, et qui ad tempus est damnatus, etiam si faciat metallicum opus, non in metallum damnatus intelligi debet: huius enim (i. e. qui propter imperitiam iudicis l. 23. D. eod. ad tempus est datus in metallum) libertas manet.

l. 8. §. 8. de poen. s. oben. Da eine l. un. π. ad l. Fab. de plag. nicht existiret, so ist ohne Zweifel l. ult. π. oder C. h. t. zu lesen. Beyde Stellen beweisen aber nichts.

hatten, und mithin in dem Wesen nicht verschieden waren. Alle drey Gattungen entzogen mithin auf Lebensdauer beydes, Bürgerrecht und Freyheit. Ueberdieß läßt sich zu mehrerer Ueberzeugung von der Wahrheit meiner Meynung noch folgendes anführen. Sklaven konnten nicht wie Pet. Faber 12) mit unumstößlichen Gründen dargethan hat, zur Strafe öffentlicher Arbeiten, (in opus publicum) in so fern sie von der poena metalli verschieden sind, verdammet werden. Nur niedrige Verbrecher aus der Klasse des Pöbels waren das Subjekt dieser Strafe, worunter man nach Plinius 13) und andern Reinigung der öffentlichen Plätze und Straßen, Anlegung neuer Straßen und Aufführung öffentlicher Gebäude verstund, 14) Weil aber diese Gattung der Strafen nach Marzian im Fr. 17. §. 1. D. de poen. Verlust des Bürgerrechts zur Folge hatte, und aus diesem Grunde auf Sklaven nicht anwendbar war, so kann auch die damnatio ad opus metalli nicht blos in

12) S. seine Semestria lib. II. c. 5.

13) Plinius epp. lib. X. ep. 41.

14) S. l. 3. C. de poen. l. 34. D. de poen.

in der Entziehung des Bürgerrechts bestanden haben. Denn wäre dieses, so würde die damnatio in opus metalli mit der damnatio ad opus publicum perpetuum gleiche innere Größe bekommen, und demnach auch nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen seyn. Offenbar aber müßten sich denn die alten Römischen Juristen widersprechen, wenn sie die erstere für eine Bürgern und Sklaven gemeine, die andere hingegen für eine Freygebohrnen eigne Strafe ausgeben wollten 15). Da man nun keinen hinlänglichen Grund hat, den Römischen Gesetzgebern einen solchen Vorwurf zu machen, so bleibt uns nichts übrig, als der Meynung des Kallistratus in der l. 5. fin. D. de extraord. cogn. zu unterschreiben: nihil refert, nec diuersa poena est operis atque metalli, nisi quod refugae operis non morte, sed poenae metalli subiiciuntur. Auch Ulpianus in erstgedachter 8. Gesetzstelle kennt keinen andern Unterschied der poena d. in metalla und in opus metalli, als den vom Callistratus angegebenen. Die größere Last der Fesseln und die härtere Bestrafung der unglück-

15) Dieser Bestimmung tritt auch Cuiacius obss. lib. 15. obs. 22 bey.

unglücklichen Flucht sind mithin die einzigen Unterschiede, welche sich über den Zustand der in opus metalli und in metalla verurtheilten aus den Gesetzen anführen lassen. Was endlich die in ministerium metallicorum verdammten Verbrecher betrifft, so glaube ich aus der l. 8. §. 8. D. de poen. mit Grunde annehmen zu können, daß dieselben von den erstern 1. in Hinsicht auf die Dauer der Strafe; 2. in Hinsicht auf die Art der Bergarbeiten verschieden gewesen. Denn, da die Verdammung in opus metalli und in metalla immer lebenslange Dauer hatte, so konnte die damnatio in minist. entweder zeitwährend oder ewig seyn. Und nur im letztern Falle hatte sie die Seruitus poenae zu Folge. Auch scheinen nur leichtere Arbeiten mit dieser Strafe verbunden gewesen zu seyn. Ob aber Verbrecherinnen nach Römischen Grundsätzen, wie Hr. D. Knötzschker 16) annimmt, mit allen drey Arten der damnatio in met. oder welches wahrscheinlicher ist, nur mit dem ministerio metallicorum belegt werden konnten, kann nach meinen

16) In der angeführten Schrift S. 37. in der Anmerkung.

nen Einsichten nicht gewiß angegeben werden. Letzteres läßt sich um deswillen viel eher vertheidigen, als jenes, weil man keinen Grund von der Festsetzung der damn. in minist. denken kann, als die Schwäche des weiblichen Geschlechts, welches zu der schwerern Bergarbeit ganz unfähig ist. Alle Verbrecherinnen, auf welche diese Strafe anwendbar war, wurden zwar mit geringern, weniger mühsamen Arbeiten gezüchtigt, aber doch mit dem Unterschiede, daß schwerere Missethäterinnen mit ewiger, die andern mit zeitwährender Verdammung belegt wurden.

Noch muß ich wenige Worte über das Verhältniß der alten poena lautumiae zu der poena metalli beyfügen. So gern ich auch zugebe, daß es eine Kleinigkeit betrifft, an deren richtigen Bestimmung manchem wenig oder gar nichts gelegen, so bin ich doch auch überzeugt, daß dem Wahrheitsfreunde auch in Kleinigkeiten Wahrheit angenehmer als Täuschung seyn muß. Wenn Hr. D. Heyner in der oft gedachten Streitschrift S. 9. die lautumias der Alten zu den metallis und die Strafe der Lau-

tumien

tumien zur Bergarbeitsverdammung nach Römischrechtlichen Begriffen zählt, so scheint dieses keineswegs mit dem klaren Sinne der Gesetze vereinigt werden zu können. Ohne mich in eine fruchtlose Untersuchung über das Wort lautumiae, ob man nämlich lautumna, latomiae oder lautumiae lesen müsse, mit Cuiacius zu verliehren, so bemerke ich blos, daß die Römischen Rechtsgelehrten unter metalla im weitesten Sinne auch die lapicidinas oder lapidarias lautumias begriffen, keineswegs aber unter der poena metalli, auch die poenam lautumiarum verstanden haben. Letztere ist offenbar von ersterer unterschieden, indem diejenigen, welche in die Lautumien eingekerkert wurden, nicht nur keine lebenslange, sondern auch keine den Verlust des Bürgerrechts und der Freyheit nach sich ziehende Strafe erlitten. Dieß ergiebt sich klar aus der Vergleichung der l. 8. §. 8. de poen. mit der l. 9. D. ex quibus causis maiores.

Erstere

17) Cuiacius Obss. lib. 6. obs. 7. Cuiacius und Bynkershoeck obss. lib. I. c. 21. halten die Lesart lautumiae für die richtigere gegen Isidorus lib. V. Origg. c. 27. welcher lautumnae annimmt.

Erstere beweist, daß alle Bergverdammte, d. i. damnati in metalla, gefesselt und mit Ketten beschweret, letztere hingegen, daß die in die Lautumien gebrachten ungefesselt gewesen. Der Jurist sagt: Vinculorum autem adpellatio latius accipitur: nam etiam inclusos veluti lautumiis vinctorum numero haberi placet, quia nihil intersit, parietibus an compedibus quis teneatur. Und wie könnte Ulpianus in dem 1. Fragment D. de aleator. in seinem Commentar zum Edikt, vom Prätor, als Civilrichter sagen? in eum, qui aleae ludendae causa vim intulerit, vti quaeque res est, animaduertam. Haec clausula pertinet ad animaduersionem eius, qui compulit ludere, vt aut multa multetur, aut in lautumias aut in vincula publica ducatur. Offenbar muß man in dieser Stelle nicht die lapicidinas und metalla, deren Zuerkennung bekanntlich nur demjenigen zuständig war, welcher das imperium merum hatte 18), sondern dasjenige Römische Gefängniß, welches zu Rom selbst sich befand, und den eignen Namen lautumiae trug, verstehen.

18) S. l. 8. §. 5. D. de poen. Heyner diss. I. p. 24.

hen 19). Ob nun schon der Prätor kein Strafrecht hatte, so war ihm deswegen nicht das Recht auf zeitiges Gefängniß zu erkennen, benommen. 20) Da überdem in keiner Stelle des Römischen Rechtskörpers, wo von der damnatio ad metalla die Rede ist, die lautumiae erwähnt werden, so kann man auch um deswillen den Schluß machen, daß die Lautumienstrafe von der Verdammung zu Bergwerksarbeiten unendlich verschieden gewesen.

Was nun die Frage betrifft, ob die Verurtheilung der Verbrecher zu Bergarbeiten in Deutschland, und besonders in Chursachsen, wieder einzuführen seyn möchte, oder nicht, so kann und wird wohl niemand derselben den Sinn unterlegen; ist die Römische damnatio ad metalla

19) Livius lib. 32. c. 26. lib. 37. c. 3. lib. 39. c. 44. gedenkt dieser römischen Lautumien als eines öffentlichen Gefängnisses.

20) S. l. 35. π. de injur. l. 3. π de suspect. Darinnen kommen alle überein, welche von der jurisdictione und dem imperio nach römischen Rechtsgrundsätzen geschrieben haben.

metalla mit allen ihren Bestimmungen, Eigenheiten und Wirkungen in Deutschland wieder herzustellen? denn wer sieht nicht, daß wegen der Verschiedenheit der Römischen und Deutschen Bergwerksverfassung, wegen der Vollkommenheit, welche die Deutsche Bergwerkskunst vor der Römischen erreicht hat, wegen des abgeänderten Verhältnisses der aus dem persönlichen Zustande entspringenden Rechte, und endlich wegen der Vorzüge, welche unsre Criminaljustiz vor der Römischen voraus hat, die Bejahung dieser Frage eine absolute Unmöglichkeit seyn würde? Es wird im Gegentheil vielmehr gefragt, ob es den Grundsätzen unsrer vervollkommeten Theorie von Verbrechen und Strafen, den Grundsätzen der Politik und Staatswirthschaft und der Deutschen und Chursächsischen Bergwerksverfassung angemessen seyn möchte, wenn die Verdammung zur Bergarbeit nach unsrer Verfassung eingerichtet und modifizirt, eingeführt würde? Und dieses dachte sich ohne Zweifel schon der von Döpfern angeführte Klock 21), wenn er die Ein-

21) Casp. Klock de aerario lib. 2. c. 27.

Einführung der Altrömischen Verdammung so sehnlich wünschte: o si hoc veterum institutum, schreibt dieser Gelehrte wahrhaftig mit Wahrheit und Geist, reuocaretur in vsum! Quam multi in carcere multos annos continentur publico sumtu, exilio mulctantur? 22) Interim cum vitae ciuiliter degendae copia denegatur, ad furta et latrocinia iterum prolabuntur. Nusquam enim sine infamia possunt consistere. Annon praestat eos velut poenae seruos in metallicarum tenebras speluncarum amittere, vt prosint reipublicae poenae eorum, quorum scelera obfuerunt? Ferner, wenn Ulrich Huber in seinen Vorlesungen über das Civilrecht S. 1554 die Verdammung in die Bergwerke für nicht ungewöhnlich in seinem Vaterlande ausgab, konnte er ohnstreitig an keine andere, als eine von der Römischen in ihren Modifikationen ganz verschiedene Strafe denken 23). Endlich stimmt auch

22) Wenn der ehrliche Caspar Klock in unserm glücklichern Zeitalter lebte, er würde gewiß an diese Klagen so wenig als an diese Wünsche gedacht haben.

23) Poena morti proxima, sagt Huber, videtur hodie esse opus publicum perpetuum vel ad remos vel

auch Herr D. Knötzschker in seinem oft angeführten sehr gelehrten und mit ungemeiner Kenntniß des Sächsischen Bergbaues geschriebenen Buche mit mir vollkommen in Ansehung des Sinnes der aufgeworfenen Frage überein. Da ich übrigens Gründe genug zu haben glaube, welche die Ueberzeugung von der allgemein vortheilhaften Wiederherstellung der Bergarbeitsstrafe, wo nicht zerstöhren, doch wenigstens schwächen können, so werde ich diese so wichtige und so interessante Frage in der zweyten Abtheilung — aber verneinend, beantworten.

vel in metallum, quod, vt seruitutem irrogans, apud nos receptum non est.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Ueber die Nichtanwendbarkeit der Verdammung zu Bergarbeiten in Deutschland, und besonders in Chursachsen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Gründe gegen die Anwendbarkeit dieser Strafe.

§. 1.

Kann man aus den Vortheilen, welche diese Strafe für den Römischen Staat hatten, auf die nutzbare Anwendung derselben in Deutschland und Chursachsen schließen?

Sehr wahr ist es, was Ernesti 1) sagt: seueriores esse debent poenae apud populos feros et nondum cultu mitigatos, qui poenas aliis

1) Io. A. Ernesti Initia doctrinae solid. p. m. 652.

aliis plus ſatis graues, pro leuibus ſpernant, et cultis ad humanitatem moribus, ac mitigatis ſenſibus, etiam aſperitas poenarum minui debet: Wenn daher Roms Tyrannen, bey der wachſenden Verwilderung des gemeinen Volkes, bey der allgemeinen Abnahme der Sittlichkeit, bey der zunehmenden Verachtung der beſten Geſetze, der Obrigkeiten und der Regenten, ihr Reich und ihre eigne Wohlfarth gegen die frechen Angriffe eines zahlloſen Pöbels und gegen die ungeheure Menge verworfner Sklaven alſo ſicherten, daß ſie den niedrigern Böſewichtern nicht nur das Vermögen zu ſchaden benahmen, ſondern auch eben durch dieſelben einem dringenden Bedürfniſſe des Staats, der Bearbeitung der Bergwerke abzuhelfen ſuchten, ſo waren ſie weiſe, gerecht und wohlthätig zugleich. Denn, wer wollte die Strafe nicht gerecht nennen, welche größere und oft wiederholte Verbrechen ohne Beraubung des Lebens auf ſo eine Art rügt, daß die fernere verderbliche Thätigkeit des Verbrechers gehemmt, und andere größtentheils gleich boßhaft geſinnte mit Schrecken und Furcht erfüllet werden? Die anſcheinende Härte der die Bergarbeitsſtrafe drohenden Geſetze verſchwinden

det ganz bey der Erinnerung an die Menge und ungewöhnlich häufige Begehung derjenigen Uebelthaten, welche damit belegt wurden. Das öffentliche Wohl verlangte die fürchterlichsten Strafen gegen die zahllose Menge Römischer Mörder, Straßen- und Kirchenräuber, gegen Aufwiegler und Stöhrer der gemeinen Ruhe, gegen Ueberläufer, falsche Münzer und Verfälscher aus der niedrigsten Menschenklasse. Und indem die Römischen Regenten die arbeitsscheuen Römer zur eifrigen Treibung des Bergbaues nicht anhalten konnten, wurden sie Wohlthäter des Staats, wenn sie das Land von Verbrechern reinigten, und dieselben zwangen, wider ihren Willen die Verletzung ihrer Pflichten zum Besten und zum bleibenden Vortheil des gemeinen Wesens zu büßen. Es war mithin in einem solchen Zeitpunkt, unter einer solchen Nation, wie die Römische unter ihren Despoten wurde, die grausame Strafe der Bergverwiesenen weder ungerecht, noch übel gewählt, sondern sie war es vielleicht mit ihren Gefährtinnen, der Verbannung auf Inseln, der Verdammung zu öffentlichen Arbeiten, welche die gefährlichen Lüste des Pöbels zügelte und ihre Ausbrüche verhütete.

hütete. Aber wenn die Verdammung zum Bergbaue nützlich und vortheilhaft für den Römischen Staat war, möchte sie es auch wohl für die Deutschen Staaten seyn? Wenn es wahr ist, daß nicht alle Eigenschaften guter und weiser Strafen absolute und allgemeine sind, so darf ich in der That nicht mit Hrn. D. Knötzschker die Nutzbarkeit der Bergverdammungsstrafe a posteriori aus ihrer glücklichen Anwendung zu Rom beweisen. Denn da es vielleicht niemanden schwer fallen sollte, darzuthun, daß diese Strafe heutzutage bey ihrer Anwendung nimmer in Deutschen Staaten den Nutzen stiften könne, den sie in den Römischen stiftete, wie könnte man, ohne den relativen Werth dieses Strafübels mit seinem absoluten zu verwechseln, obigen Schluß wagen? Ohne daher der Verurtheilung zum Bergbau ihre nutzbare Anwendung ganz absprechen zu wollen, glaube ich behaupten zu können, daß sie bey uns nie in dem Umfange, wie bey den Römer gemeinnützlich werden könne. Wenn man noch überdieß erwägt, daß zu Rom keine von den Schwierigkeiten bey Vollziehung ofterwähnter Strafe zu überwinden waren, welche bey uns dieselbe ungemein

gemein erschweren würden, indem in jenem Staate kein Bergarbeiter den Hinzutritt eines neuen Mitglieds, eines neuen Arbeitsgenossens für entehrend und schimpflich, oder aus andern Gründen für nachtheilig halten konnte, so gewinnt meine Meynung dabey mehr an Wahrheit und Gewißheit. Denn wer weis nicht, daß der Römische Bergbau fast ganz von Sklaven und Verdammten betrieben wurde? Daß freygebohrne, rechtliche Menschen nur als Eigenthümer oder Aufseher, oder als Kunstverständige daran Antheil nahmen? daß mithin die Römischen Bergarbeiter eine in jeder Hinsicht gleiche Gesellschaft von Ehrlosen und Bösewichtern ausmachten, welcher jede Vermehrung ihrer Rotte erwünscht und willkommen seyn mußte?

§. 2.

Warum ist in einigen der Chursächsischen sonderlichen Constitutionen die Bergarbeitsverdammung bestätiget worden?

Aber darf man wohl die vortheilhafte Anwendung dieses Römischen Instituts bezweifeln, da die größten und berühmtesten Rechtslehrer nicht

nicht nur dieses Jahrhunderts, sondern auch der vorigen dasselbe anempfohlen haben, da sogar Gesetzgeber dasselbe wieder einzuführen bemüht gewesen? Schon im siebzehnten Jahrhunderte, schreibt Herr D. Knötzschker, war man in Sachsen auf dem Wege, und gab, überzeugt von der Heilsamkeit und Nützlichkeit dieser Einrichtung für den Staat zwey Gesetze, um die glückliche Erfindung des Alterthums nachzuahmen. Allein, das Mißtrauen, welches man in die philosophischen Einsichten der alten Deutschen, und besonders derjenigen Sächsischen Rechtsgelehrten, welchen die Reformation des vaterländischen Rechts vom Churfürst August war übertragen worden, zu setzen berechtiget ist, wirkt in mir zu mächtig, als daß ich an ihre Weisheit bey der Wahl der Bergbaustrafe glauben könnte. Wie hätte es ihnen einfallen können, auf Wild- und Fischdeuben neben der Verdammung in Metalle noch die Galeerenstrafe und die Verurtheilung zur Wippe zu setzen, und auf diese Weise die Strafe nicht nur grausam und ungerecht, sondern auch willkührlich zu machen, wenn sie vorher über die Zweckmäßigkeit und über den nützlichen Einfluß der gesetzten Stra-

 fen

fen auf gemeines Wohl nachgedacht hätten? Dieß letztere war gewiß bey diesen Rechtsgelehrten um so weniger der Fall, je gewisser und unbestrittner es ist, 1) daß das Wippen, als ein trauriges Denkmahl der Grausamkeit voriger Zeiten mit der Bergarbeitsstrafe in keiner Hinsicht verglichen werden kann, und daß 2) in den damaligen Zeiten das Römische Recht bey der Anwendung auf das peinliche ganz besonders gemißbraucht worden. Wem ist es unbekannt, daß die peinliche Rechtswissenschaft in diesem Zeitalter die traurigste Gestalt hatte, und aus abgerißnen Stücken des gemeinen fremden und vaterländischen Rechts bestund? daß man damals philosophische Beleuchtung angenommener Vorurtheile und jeden Schritt zur Aufklärung durch Philosophie und Humanität für sträfliche Eingriffe in die wohlhergebrachten Rechte ansah, und des Bartolus und Baldus Schriften den Gesetzen selbst vorzog? Man hieng noch zu sehr an dem todten Buchstaben des Römischen nicht verstandenen Gesetzbuchs, als daß man es gewagt hätte, die Anwendung desselben nach bessern, der Zeit und der Verfassung angepaßten Regeln und Normen bestimmen

zu

zu lassen. Daß aber Mangel an Nachdenken über Strafrecht, Verhältniß und Zweck der Strafen, unrichtige Begriffe vom obrigkeitlichen Strafamt, blinde Anhänglichkeit an hergebrachte durch Alter geheiligte Meynungen, und endlich sinnlose Vorliebe für Römisches in den meisten Fällen nicht anwendbares Recht, auch ganz besonders den Sächsischen Rechtsgelehrten der damaligen Zeit eigen gewesen, haben schon viele unserer bessern, erleuchtetern Rechtslehrer, ein Thomasius, Hommel, Malblank, Erhard und andere gezeigt, und vorzüglich erwiesen, daß die Mitarbeiter an des Sächsischen Justinians, Churfürst Augusts Constitutionen von obgedachten Fehlern nichts weniger als frey gewesen sind. Die Annahme der Bergverdammung in Chursachsen, in so ferne sie durch die siebende und achte sonderliche Constitution bewirkt wurde, kann daher nach alle dem, was man von dem Geist der damaligen Rechtsgelehrsamkeit und der damaligen Rechtslehrer weiß, 2) ganz und gar nicht zu einem Moment

 für

2) Christiani Thomasii, delineatio historiae juris ciuilis §. 177. Vergl. auch Thomasius Ausgabe des Testa-

für die Empfehlung und wiederholte Einführung dieser Strafe dienen, noch weniger aber die heilsamen Wirkungen derselben für die Gesellschaft beurkunden.

§. 3.

Die Verdammung zur Bergarbeit scheint nicht rathsam zu seyn, a) wegen der den Deutschen ganz eignen Bergverfassung.

Schon im vorletzten Paragraph erwähnte ich der nicht geringen Verschiedenheit Römischer und Deutscher Bergwerke, um zu zeigen, daß man von der Bequemlichkeit ersterer zu Ausführung der Bergarbeitsstrafe auf die Tauglichkeit der letztern zu eben diesem Zweck nicht schließen dürfe. Aber es scheinet auch, als ob die Deutsche Bergwerksverfassung aus besondern Gründen zu Ausführung eines solchen Zwecks nicht ganz

Testaments von Melchior von Ossa. Kap. 2. Anmerk. 111. C. F. Hommel litt. iur. S. 164 und 244.

Malblank Gesch. der peinl. Gerichts O. S. 212. und meines verehrungswürdigen Lehrers und Gönners, Ch. D. Erhard's Handbuch des Chursächsischen peinlichen Rechts, S. 43 und 45.

ganz geschickt sey. Da in vielen Deutschen Staaten, und besonders in Sachsen, eine nicht geringe Anzahl von Bergwerken vorhanden ist, welche insgesammt ihre bestimmte Verfassung haben, zu deren Erhaltung der niedrigste Berggenosse so gut mitwirkt, wie der höhere, so sehr auch letzterer in Hinsicht der Würde und vorzüglicher Nützlichkeit seiner Kunst jenem übertrift, und da der Inbegriff der Berggenossen einen eignen nur in Ansehung seiner Beschäftigungen von den übrigen sich unterscheidenden Stand ausmacht, welcher, in so ferne er dem Staate besonders wichtige Dienste leistet, mit ganz besondern Vorrechten und Befreyungen versehen ist, und aus Mitgliedern besteht, von denen jedes einzelne mit dem andern Freygebohrenheit, Rechtlichkeit und bürgerliche Ehre gemein hat, so würde gewiß die Verweisung verurtheilter Verbrecher in die Bergwerke zum Theil äußerst schwierig, zum Theil von sehr nachtheiligen Folgen begleitet seyn. Nicht zu gedenken, daß die Bestimmung derjenigen Gegenden, welchen diese Last aufgebürdet werden sollte, nicht leicht seyn würde, so kann doch zuverläßig die Vermehrung der Bergwerksgenossen mit Missethätern und Verdammten, und die

un-

unvermeidliche Verbindung rechtlicher Bürger mit Ehrlosen und Ausgestoßenen, ersteren nicht anders als nachtheilig seyn. Denn da das Beyspiel des Bösen wirksamer ist, als das des Guten, so müßte man auch gefährliche Folgen für die Sittlichkeit gemeiner Bergleute besorgen, welche doch offenbar nicht alle bey dem alltäglichen Umgang mit Boßhaften kluge Regeln des Verhaltens beobachten würden. Und überdieß könnte theils allzugroßer Haß und Abscheu gegen die neuen aufgedrungenen Mitarbeiter, theils unzeitiges Mitleiden nicht selten die Erreichung des gehofften Zwecks verhindern. Man hätte ferner mit Grund zu befürchten, daß die Gesellschaft von Bösewichtern auch von der gemeinen Klasse der Bergwerksgenossen nur mit Widerwillen und Verdruß angenommen, und mithin sowohl der Eifer und Fleiß, mit welchem sie ihre gefährlichen Arbeiten zu verrichten gewohnt sind, gemindert, als auch die Zufriedenheit, welche ihnen ihren Stand werth und angenehm macht, nicht wenig gestört werden würde. Und auf diesen Fall könnte die Bergverdammung viel von ihrer Güte und Nützlichkeit verliehren, weil die Vollziehung derselben andern Unschul-

digen

digen nachtheilig werden könnte. Wer weis aber nicht, daß die Strafe, wenn sie nicht nur den Missethäter, sondern auch Unschuldige trift, ein eben so großes Uebel, als das Verbrechen selbst ist? Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß in denjenigen Ländern, wo die Galeerenstrafe in öftere Ausübung gebracht wird, die zu dieser Strafe verurtheilten Missethäter mit andern schuldlosen Ruderknechten in eben dem Verhältnisse stehen, in welchem rechtliche Bergleute nach Einführung der Bergarbeitsstrafe mit den Bergverdammten stehen würden, und daß doch in jenen Ländern auf alle daraus erwachsende Nachtheile keine Rücksicht genommen wird. Allein, der schädlichen Folgen, welche die Galeerenstrafe hat und haben kann, zu geschweigen, so ist doch offenbar der Stand eines Matrosen mit dem eines freyen Deutschen Bergmannes in gar keine Vergleichung zu setzen. Auch kennt die Ausübung der Galeerenstrafe in Ansehung der Einfachheit der Arbeiten und in manchen andern Rücksichten bey weitem die Schwierigkeiten nicht, welche der Vollziehung der Verdammung zur Bergarbeit entgegen stehen würden. Denn da die Arbeiten auch der

gemei-

gemeinen Bergleute so ungemein mannichfaltig sind, und zum Theil nicht ohne einige Kenntniß, wenigstens nicht ohne bergmännische Erfahrung verrichtet werden können, so findet die Vergleichung der Bergbau- und Galeerenstrafe um so weniger Statt. Herr D. Knötzschker giebt zwar mehrere Arten bergmännischer Arbeiten an, welche theils wegen ihrer Leichtigkeit, theils wegen ihrer Mühsamkeit, theils auch wegen ihrer Gefährlichkeit von Missethätern betrieben werden könnten: allein nicht wenige und nicht unwichtige Hindernisse, welche theils vom Lokale, theils von andern unten anzugebenden Umständen abhängen, stehen der glücklichen Ausführung dieser gutgemeinten Vorschläge im Wege, und beweisen, daß die neuere Verfassung unserer Bergwerke die Anwendung der Bergverdammungsstrafe fast unmöglich macht.

§. 4.

b) Weil ein allgemeines Murren der Bergleute mit Recht zu befürchten wäre.

Schon Herr D. Knötzschker hat S. 41. seiner Schrift des Einwurfs erwähnt, den wir jetzt wiederholen müssen: daß man befürchten

müsse,

müsse, diese Strafe möchte ein allgemeines Murren des ganzen Bergmannsstandes veranlassen. So sehr aber eben derselbe Gelehrte sich bemüht hat, denselben zu widerlegen, so weiß ich doch nicht, ob die dagegen angeführten Gründe die Stärke desselben entkräften können. Denn wenn er 1) sagt, daß sich Bergleute über die Anhaltung der Verbrecher zur Bergarbeit eben so wenig aus falschverstandenen Begriffen von Ehre zu beschweren, Ursache hätten, als Handwerker und überhaupt Innungsgenossen, über die Anhaltung der Züchtlinge zu Arbeiten, welche eigentlich ihnen allein eigen sind: so ist nach meinem Dafürhalten die Vergleichung nicht ganz treffend und wahr. Denn wenn Missethäter in Zuchthäusern und Gefängnissen zum Weben und Spinnen oder andern den Handwerkern eignen Beschäftigungen angehalten werden, so entsteht zwischen diesen Züchtlingen und den Handwerkern weiter keine Gemeinschaft, als die des Objekts, das ist, der Arbeiten selbst, welche beyde verrichten, keinesweges aber auch Gemeinschaft des Ortes und des Zwecks und der Personen. Wenn hingegen Bergleute in ihren Zechen und Gruben

mit

mit Missethätern und Verbrechern zusammen, und in einer Gesellschaft zu arbeiten genöthigt werden, so ist offenbar die Gemeinschaft größer und inniger. Wollte man Handwerker oder Besitzer von Manufakturen oder auch nur Eigner größerer Werkstätte zwingen in ihrer Mitte, nothwendige Arbeiten, wären es auch die leichtesten oder niedrigsten von Verbrechern verrichten zu lassen, und in eine so entehrende Verbindung mit den verabscheuungs- und verachtungswürdigsten Menschen zu treten, sie würden es gewiß, und vielleicht mit Recht, übel aufnehmen, und über beschränkte Freyheit, verletzte Ehre und ungerechten Zwang klagen. *) Sollte es

*) Ich zweifle sehr, daß es den Grundsätzen der Politik gemäß sey, wenn man bey Festsetzung und Ausübung gewisser Leibesstrafen, die Büßenden in zu nahe Verbindung und Gemeinschaft mit denjenigen bringt, welchen ihr Stand oder ihr Gewerbe und Handwerk die Nothwendigkeit gleiche. Mühseligkeiten und Beschwernisse, mit den Missethätern zu dulden auflegt. Der Inbegriff von Soldaten und der der Bergleute sind, ehrenvolle Stände, und in mancher Hinsicht die nützlichsten Stände. Wäre es wohl politisch, ja wäre es gerecht, Nichtbergleute und Nichtsoldaten mit Gewalt zu diesen

es nun wohl dem Bergmanne gleichgültig seyn, einem Staatsbürger, der so viel dem gemeinen Wohl aufopfert, Leben, Gesundheit, häusliches Glück, Anspruch auf irrdische Güter, und im Gegentheil so wenig und so sparsam von dem Staate, für alle seine großen Aufopferungen

ent-

sen achtungsvollen Ständen zu nöthigen, und sie zur Strafe in dieselben zu versetzen? — Muß der Stand nicht dabey selbst verliehren? Müssen nicht seine Mitglieder den so nothwendigen Stolz, das Gefühl ihrer Würde und Nützlichkeit, und mit demselben, ihren Eifer, ihre Zufriedenheit aus ihren Gemüthern verbannen? — Wenn denn in allen auf Römische Institute Rücksicht genommen werden muß, so ist es ja bekannt, daß die Römischen Bergarbeiter theils Sklaven, theils Verbrecher, theils Leute der niedrigsten ehrlosesten Klasse, daß die Römischen Soldaten zur Zeit der wahren Politik, d. i. zur Zeit der Freyheit, wenige Nothfälle ausgenommen, insgesammt Freygebohrne, rechtliche, ehrwürdige und geehrte Männer waren. Bey uns aber gilt ja eben dieß vom Bergmannsstand, wie von dem Stande der Krieger. Bey den Römern existirten keine milites poenae. Es möge daher auch bey uns keine Strafsoldaten und keine Strafbergleute geben. Suus cuique honos!

entschädiget wird, wenn man ihm nicht einmal sein Scheinguth, sein Ehrgefühl übrig lassen wollte? Ich will nicht in Abrede seyn, daß die Beschwerde der Bergleute über beleidigte Ehre, über Beschimpfung ihres Standes, auf einem nichtigen grundlosen Vorurtheile beruhen würde, daß vielmehr ihre wahre Ehre durch die Gleichheit der Arbeiten, welche sie mit Verbrechern gemein haben, gar keine Verminderung erleiden könne: allein, so gewiß es ist, daß noch gar nicht die herrlichen Tage erschienen sind, wo alle Vorurtheile aufgehört haben und aufhören dürfen, und daß vielmehr noch unendlich viele unsrer Freuden und Beruhigungen ihre Quelle in Täuschungen und irrigen Vorstellungen haben: so wenig sind auch eben diese Vorurtheile gänzlich zu verachten, und mit allen ihren glücklichen Folgen zu zerstöhren. Wollten Regenten alle Vorurtheile und unrichtige Vorstellungen, alle Täuschungen eines unaufgeklärten Verstandes vernichten und wegnehmen, und könnten sie es, sie würden die Grundfesten ihrer Reiche untergraben, tausend schuldlose Freuden ihrer Unterthanen stöhren, und sich selbsten, mannichfaltige Mittel, andere zu be-

glücken,

glücken, aus den Händen reißen. Wenn Bergleute ihren Beruf für ehrenvoll, ihren Stand für einen der ersten und nothwendigsten halten, wenn sie stolz auf ihre Nützlichkeit, Missethäter für unwürdig achten, in ihrem Zirkel zu arbeiten und des Umgangs rechtlicher und treuer Bürger zu genießen, so ist dieß vielleicht ein Vorurtheil, gegründet auf unrichtige Begriffe von Ehre: allein es hat die dem Staat ungemein nützliche große Folge, daß es wirksam wird, zur Minderung des Bösen und der Verbrecher in der Gesellschaft, daß es eins der besten Mittel ist, Verbrechen ohne Strafen zu verhindern und abzuwenden. Denn es ist bekannt, daß die Bergleute, besonders die Sächsischen, in ihrer Mitte keinen Ehrlosen, keinen niedrigen Verbrecher dulten, und daß sie Unbescholtenheit ihrer Genossen nebst dem Ruhme eines guten Namens, für ihre größten Güter halten. Dieses Ehrgefühl sowohl als die Furcht endloser Verachtung rufte gewiß manchen, in dessen Busen der Gedanke an ein Verbrechen aufkeimte, von Ausführung und Vollendung desselben zurück, und erhielt dem Staate einen treuen und schuldlosen Bürger.

Auch

Auch trage ich kein Bedenken, dem Urtheile erfahrner und mit dem Charakter des Bergvolkes vertrauter Männer beyzutreten, wenn sie behaupteten, daß eine bestimmte Anzahl anderer Menschen aus den niederen Ständen zweymal so viel Verbrecher aus ihrer Mitte hervorgehen sähe, als eine gleich große Anzahl von Menschen aus dem Bergmannsstande. Denn unter allen niedern Volksklassen ist nach dem einstimmigen Urtheile sachkundiger Männer, keine so innig verbunden, so zusammenhängend und zu einem einzigen Ganzen vereint, als die der Bergleute. Unter diesen trift man noch Beyspiele von Gemeingeist und innrer Kraft an, welche sich auch leichter concentriren läßt, als bey andern in veränderten Verhältnissen und Verbindungen unter sich stehenden Gesellschaften. Es würde mithin freyen und unbescholtenen Bergleuten ein wahrer und nicht leicht zu habender Anstoß seyn, wenn sie in enger Verbindung und sogar in steter Gesellschaft mit den ihnen verhaßten Verbrechern stehen, und ihre Gefahren mit ihnen theilen sollten. Und könnte auch Gewalt und Furcht den Ausbrüchen ihres Unwillens begegnen, und sie zum Gehorsam

und zur Unterwürfigkeit nöthigen, so würde doch diese erzwungene Ergebung um so viel nachtheiligere Folgen haben, je unbezweifelter es ist, daß Zwang und Gewalt die unwirksamsten Mittel sind, die Empörung der Gemüther zu dämpfen und die Ueberzeugung von angenehmen und durch ihr Alter geheiligten Vorurtheile zu zerstöhren. Wenn auch die Ruhe des Staats durch den unterdrückten Schmerz über gekränktes Ehrgefühl nicht gefährdet würde, so wäre doch zu besorgen, daß dann der Bergmann traurig und unzufrieden über sein Loos, jenes Interesse für seinen Stand verlöhre, und nur aus Nothwendigkeit die Beschwerlichkeiten der Arbeit übernähme, oder sich wohl gar Ungehorsam gegen seine Obern und Murren zu Schulden kommen ließe. Ich vergesse die Gefahren, welche der Umgang und die nicht zu verhütenden Unterredungen mit Bergverbrechern nicht nur für den leichtsinnigern und rohern Theil erwachsener Bergleute, sondern besonders für die jüngern und Kinder, welche doch nicht von der Mitarbeit in den Bergwerken ausgeschlossen werden können, nothwendig haben müssen. Wenn es wahr ist, was eine lange Erfahrnng vielen

gelehrt

gelehrt hat, daß die Bergknaben ohnedem an Wildheit, Ausgelassenheit und Muthwillen andere ihres Alters sehr weit übertreffen, wie viel hätte man nicht noch dann zu befürchten, wenn sie den Verführungen und Boßheiten niedriger Bergzüchtlinge ausgesetzt würden?

Obschon endlich Herr D. Knötzschker allen bisher angeführten dadurch zu begegnen sucht, daß er Absonderung der Bergzüchtlinge von freyen Bergleuten anräth, und alle nähere Verbindung mit denselben möglichst zu verhüten, vorschlägt, so scheint mir doch die vorgeschlagene Absonderung äußerst schwer und fast gar nicht erreichbar zu seyn. Denn wenn auch die Berggefangenen die gemeinsten und leichtesten Arbeiten, als Erzklauben, Pochen, Waschen, u. s. w. zu verrichten gezwungen würden, so könnten dieselben doch nie in so großer Anzahl vorhanden seyn, daß kein freyer Bergknabe oder jüngerer Bergmann zu eben diesen Beschäftigungen mehr gebraucht werden dürfte. Es würde mithin das Zusammenarbeiten auf keine Weise vermieden. Wollte man aber obige Absonderung von dem Orte, wo Bergverbrecher

zu den Arbeiten, getrennt von der Gesellschaft freyer Bergleute, angehalten werden, verstehen, so würde die ganze Anstalt nicht mehr und nicht weniger Nutzen stiften als unsre gemeinen Zuchthäuser und bald auch die Gestalt und Einrichtung derselben erhalten müssen. Wenn endlich Bergverdammte zu Handlangerdiensten oder zu den beschwerlichsten Arbeiten, als zum Treiben des Göpels oder der Bewegung der Hammer angestrenget würden, so hätte das erste unter andern auch den Nachtheil, daß die arbeitenden freyen Bergleute zugleich die Aufsicht und Bewachung der Züchtlinge mit über sich nehmen müßten. Wie nachlässig sie aber dieses Amt verwalten würden, kann man sich leicht vorstellen. Das zweyte aber wäre um so weniger und um so seltner anwendbar, je häufiger bey den meisten Gruben der Gebrauch von Maschinen ist, wodurch Menschenhände größtentheils entbehrlich gemacht werden.

§. 5.

a) Weil durch diese Strafe der gemeine Bergmann in ökonomischer Rücksicht zu sehr beeinträchtiget werden würde.

Die Unzufriedenheit der Bergleute mit der Bergarbeitsstrafe würde ferner sichtbahr steigen,

wenn dadurch ihre Anzahl vermindert und um deswillen ein Theil von ihnen seines Unterhalts beraubt werden müßte. In einem Lande, wo der Bergbau aus Mangel von Menschen, welche dabey angestellet werden können, darnieder liegt, kann man diesen Grund zwar nicht der Anwendbarkeit dieser Strafe entgegensetzen, allein, da in den meisten deutschen mit blühenden Bergwerken versehenen Ländern ein fast zu zahlreicher Theil des Volks sich einzig und allein von Bergarbeit nähret, so ist dieser Grund allerdings statthaft. Denn, wenn man schon dann laute und große Klagen des Bergvolks hört, wenn aus gewissen natürlichen Ereignissen, zum Beyspiel wegen der geringen Ergiebigkeit einiger Gruben, oder wegen Mangel an Aufschlagwässern, ein kleiner Theil dieser Menschen nur auf einige, oft sehr kurze Zeit aus ihrem täglichen Broderwerbe gesetzt wird: wie groß und laut würden dann ihre Klagen und vielleicht ihr Murren seyn, wenn in ihnen das schmerzliche Gefühl, sich von Verbrechern zum Theil ihrer Nahrung und Unterhalts beraubt und von Unwürdigen von ihrer Arbeit verdrängt zu sehen, erregt würde? Wenn die

Hälf-

Hälfte der in Chursachsen sich befindenden Zuchthausbewohner in die Bergwerke versetzt würden, so müßten ohnstreitig eine fast gleich große Zahl arbeitsamer und nützlicher Bürger jenen weichen und gezwungen, ihrem einzigen Nahrungszweige entsagen. In diese sorgenvolle Lage wird aber gewiß der weise Gesetzgeber Sachsens einen Theil seiner treuen Unterthanen nicht setzen, so lange durch Zuchthäuser jene Nachtheile verhütet uud alle Vortheile der Bergarbeitsstrafe erreicht werden können. Eine große Anzahl treuer Bürger, die das Sächsische Erzgebürge bewohnt, betrachtet den Seegen des Bergbaues als die einzige Quelle ihres Glücks und fürchtet dessen Abnahme mehr als alles. Mit andern Mitteln, sich und ihrer Familie Unterhalt zu verschaffen, ganz unbekannt, mißgönnt dieselbe benachbarten reicheren Gegenden ihre Vorzüge nicht, und vergießt über der Liebe zu ihrem gleichsam angebornen Berufe fast jedes andre Mittel des Broderwerbs. Dieser nun würde der Verlust ihrer Bergnahrung einen größern und unersetzlichern Schaden zufügen, als jedem andern Stande in veränderten Verhältnissen der Verlust der

seinigen: weil vielleicht in jedem andern Theile Sachsens durch Eröffnung neuer oder Ausbreitung alter Nahrungszweige der Mangel einer Art von Erwerbmittel ersetzt werden kann.

§ 6.

d) Wegen der zu großen Kostbarkeit dieser Strafe.

Unter allen Leibesstrafen würde aber wahrscheinlich keine mit so vielem Aufwande für den Staat verknüpfet seyn, als eben diese, indem nicht nur die nothwendigen Einrichtungen und Veränderungen auf mehreren Gruben zur ersten Aufnahme der Verbrecher, sondern auch die mannigfaltigen Anstalten zur sichern Aufbewahrung derselben mit ungleich größeren Kosten verbunden seyn müßte, als die Unterhaltung der Zuchthäuser, wo mehrere hundert Menschen unter der Aufsicht weniger an jedem Beginnen zur Flucht verhindert werden. Noch kennt man nicht die leichtesten und sichersten Mittel, Zucht- haus- oder andere Gefangene so aufzubewahren, daß die Beyspiele versuchter oder auch glücklich vollbrachter Entweichungen seltner würden. Wenn nun die Anstalten zur sichern Aufbewahrung der Verbrecher in Zuchthäusern, in

in welchen doch die zusammengedrängte und in wohlverwahrte Säle vertheilte Menge leicht übersehen werden kann, bisher immer nicht nur kostbar, sondern auch unwürksam genug waren: wie vielmehr müßten es alle neue Einrichtungen zur Aufbewahrung der Bergzüchtlinge seyn? Diese scheinen in der That unwürksamer und unsichrer werden zu müssen als jene, nicht nur deswegen, weil die Bergverbrecher in mehrere Orte zerstreut, alltäglich aus ihren Gefängnissen heraus und ins Freye gebracht, und dadurch mit der Gegend und mit den besten Wegen zu entschlüpfen bekannt gemacht würden, sondern auch um deßwillen, weil nicht ohne Grund zu befürchten wäre, daß die Aufseher als Wächter sowohl, als die gemeinen freyen Bergleute aus Unwillen über die ganze Anstalt die Unternehmungen der Verbrecher zur Flucht entweder nicht mit der nöthigen Wachsamkeit und immerwährenden Sorgfalt beobachten und verhindern, oder wohl gar befördern und unterstützen möchten. Aber auch unendlich kostbahrer würde die Aufbewahrung der Bergverdammten deßwegen seyn, weil von einem oder zween Aufsehern die auf jeder Grube

be

be sich befindenden Züchtlinge nicht übersehen werden konnten. Denn, da erstlich die Aufsicht über dieselben von den gewöhnlichen Steigern bey ihren andern Arbeiten gar nicht übernommen werden könnte und mithin besondere Zuchtmeister bestellet werden müsten, welche mit den wachsamsten Augen alle Schritte der Verbrecher zu beobachten und jedes unerlaubte Beginnen möglichst zu verhüten, schuldig wären, und zweytens, bey jeder Grube ein oder zwey Zuchtmeister wegen der Mannigfaltigkeit der an verschiedenen Orten von den Züchtlingen zu verrichtenden Arbeiten, nothwendig erfordert werden möchten, so sieht man leicht ein, um wie viel der Aufwand zur sichern Aufbehaltung der Bergzüchtlinge den übersteigen würde, welcher in den gemeinen Zucht- und Arbeitshäusern in eben dieser Absicht gemacht wird. Denn der Vorschlag einer auffallenden Kleidung von doppelfarbigem Tuche würde bey den Bergzüchtlingen eben so wenig in allen Fällen die Entweichung derselben verhindern, als bey den gewöhnlichen Züchtlingen. Und was die von Herrn D. Knötzschker angerathene Beschwerung der Bergverbrecher mit Fußeisen, mit Ketten,

Klin-

Klingeln und Schellen betrifft, so halte ich dieselben um so viel weniger bey allen und jeden der zum Bergarbeiten verurtheilten für anwendbar, je gewisser und unserer Zuchthausverfassung sowohl als den rechtlichen Principien von Vollziehung der Strafe gemäßer es ist, daß nicht alle zur öffentlichen Arbeit verurtheilte ihre Arbeiten in Fesseln, Eisen, und anderen Insignien der Boßheit verrichten dürfen. Denn es wäre ja offenbahre Ungerechtigkeit, wenn man solche, die wegen ermangelnder Beweise bis zur Ausführung ihrer Unschuld nur öffentlich aufbewahrt werden, oder, welche um geringerer der gemeinen Ruhe und Sicherheit nicht nachtheiliger Vergehungen willen auf kurze Zeit ihre Uebereilung mit Zuchthausarbeit büßen müssen, in die Bergwerke verweisen und mit schimpflichen Ketten und Banden gleich gefährlichen Missethätern belegen wollte. Es ist weise und gerecht in unserer Gesetzgebung, daß bloß denen Ketten und Eisen zur Warnung für andere angelegt werden, welche gröberer Verbrechen überwiesen wurden oder durch Flucht sich der verdienten Bestrafung boshaft zu entziehen versuchten.

Ich

Ich vergesse es endlich zu beweisen, daß die von Herrn D. Knötzschker Seite 50 ꝛc. vorgeschlagenen Züchtigungsmittel und die Aufbewahrung der Bergverwiesenen in besondern dazu erbaueten oder wenigstens dazu eingerichteten Zuchthäusern oder Gefängnissen einen Aufwand machen würde, der durch die fleißigsten Arbeiten der Missethäter nie vergütet werden könnte. Denn, was die Bergzuchtmeister anbelangt, würde sich wohl ein Steiger zu so einem Amte verstehen? würde er nicht eher Amt und Brod verlassen, als die gefährliche Funktion eines Bergzuchtmeisters übernehmen? Und was würde die Verwahrung einzelner Züchtlinge in besonderen Behältnissen, die tägliche Ein- und Auskerkerung derselben, die Versorgung mit Nahrungsmitteln und andre nothwendige Erfordernisse bey einer solchen Anstalt für Aufwand, in Hinsicht der dazu zu bestellenden Aufseher und Wärter machen? Es würde gewiß bey der oberflächlichsten Berechnung der Kostenbetrag für alle obgedachte Nothwendigkeiten nicht nur alles dasjenige weit übersteigen, was Bergzüchtlinge mit ihren Arbeiten verdienen könnten, sondern auch dasjenige, was der Staat

auf

auf die Unterhaltung der gemeinen Zuchthäuser verwenden muß. Daß aber an Ueberschuß, welcher zur Schadloshaltung der von den Verbrechern Beschädigten angewendet werden müßte, hier gar nicht gedacht werden könne, läßt sich aus allem, was bis jetzt gesagt worden, um so zuverläßiger schlüßen. Denn, so gern ich auch dem von Herrn D. Knötzschker S. 62. mit ungemeiner Humanität aufgestellten Grundsatze, daß der Staat verbunden sey, in gewissen Fällen den durch die Vollziehung der Strafe andern schuldlosen zugefügten Schaden zu vergüten, annehme, und so herzlich ich wünsche, daß auch in der Praxis der Gebrauch der l. 26. de poen. und der l. 22. C. ibid. recht allgemein werden möge 2): so bin ich doch fest überzeugt, daß durch die Verurtheilung der Missethäter zur Bergwerksarbeit dieser edle Zweck eben so we-

2) Sancimus, ibi esse poenam, ubi noxia est. Propinquos, notos familiares, procul a calumnia summovebimus, quos reos sceleris societas non facit. Peccata igitur suos teneant auctores, nec ulterius progrediatur metus quam reperiatur delictum.

wenig als durch die Verurtheilung zur Zuchthausarbeit erreicht werden könne.

§. 7.

e) Weil die Vortheile der schon fast allgemein eingeführten Zuchthäuser gleich groß sind, und letztere durch die Einführung der Bergarbeitsstrafe nicht entbehrlich werden möchten.

Wenn man den Nutzen, den sich der Staat aus der Anlegung der Verbrecher zur Bergarbeit nach der Angabe des Herrn D. Knötzschkers zu versprechen hat, erwägt und mit den wirklichen Vortheilen vergleicht, welche auch die gemeinen Zuchthäuser haben, so ergiebt sich bey genauer Prüfung, daß letztere in Ansehung der Nutzbahrkeit nicht nur den Bergzuchthäusern gleich kommen, sondern daß sie, wie ich am Ende dieser Abhandlung in Ansehung Chursachsens zeigen werde, dieselben sogar in eben dieser Hinsicht übertreffen und doch nach allgemeiner Einführung der Bergzuchtanstalten nicht entbehret werden können. Denn, in den Zuchthäusern werden ja auch die Verbrecher nach Verhältniß der Größe ihres Verbrechens und mit Rücksicht auf ihre körperliche Konstitution

tution

tution und auf ihr Alter, zu härteren sowohl als zu gelinderen und leichteren Arbeiten angehalten. Ja sie haben noch unstreitig vor der Bergstrafanstalt dies voraus, daß bey Bestimmung der jedem Büßenden aufzulegenden Arbeit auf seine erlernte Kunst und auf seine Fertigkeiten Rücksicht genommen werden kann, wodurch denn nothwendig mehr gewonnen werden muß, als in dem Falle, wenn der zu Bestrafende mit einer ihm ganz fremden Beschäftigung erst bekannt zu machen ist. Wenn ferner Mühseligkeiten und harte Arbeiten Mittel zur Umschaffung Böser zu bessern Menschen sind, woran ich fast zweifeln möchte, so kann auch dieser Zweck eben so gut bey den gemeinen Züchtlingen als bey den Bergverdammten erreicht werden. Es würde zwar, wie ich gar nicht in Abrede seyn kann, durch die Einführung der Bergarbeit die nöthige Mannichfaltigkeit der Strafübel erhalten, allein, da wie ich oben bewiesen, der Ausführung dieser Strafe unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, so hat man wohl auf andern Wegen diese Lücke in der Verschiedenheit der Strafen wieder auszufüllen. Die Verdammung zu öffentlichen Arbeiten im

Römischen Sinne würde hier mit Recht vorgeschlagen werden können, weil sie eine noch größere Mannigfaltigkeit der Arbeiten gewährt, aufs gemeine Beste den sichtbahrsten und unmittelbahrsten Einfluß hat, und wegen ihrer leichtern Ausführung eine größere Ausbreitung über alle Bezirke eines Landes haben kann. Offenbahr steht auch die Bergwerksstrafe, in der Vergleichung mit den gemeinen Zuchthäusern, denselben in dieser Rüchsicht nach, daß sie keine so große Anwendbahrkeit auf alle Gattungen und Klassen von Verbrechern haben und erlangen kann als letztere. In die Zuchthäuser verweiset man bekanntlich alle Verbrecher, welche die öffentliche Sicherheit nicht stöhrten, Todtschläger, denen das Leben geschenkt worden, höchstverdächtige aber nicht völlig überführte Personen zur Sicherheit der Gesellschaft, alle, welche Verbrechen gegen die Keuschheit begingen, Diebe, Betrüger und eine Menge anderer groberer und geringerer Uebelthäter, aus dem Grunde, weil in den Zuchthäusern die Größe der Strafe leicht nach dem Verhältnisse der Schuld bestimmt werden kann. Diese Allgemeinheit in der Anwendung würde aber gewiß

wiß nie bey der Bergarbeitsstrafe statt finden, theils deßwegen, weil Bergarbeitsverdammung, da sie in jedem Falle, eine harte Strafe seyn würde, nie bey solchen Personen, die bis zur Ausführung ihrer Unschuld verwahrt werden, nie bey solchen, welche blos auf 1 oder ½ Jahr und überhaupt wohl nie bey geringern Verbrechern in Ausübung gebracht werden könnte. Wie könnte endlich nach Einführung der Bergverweisung und nach Aufhebung oder Einschränkung der Zuchthäuser das einmal angenommene Verhältniß der Leibesstrafen bestehen? Wie könnte zum Beyspiel in Chursachsen dann das Verhältniß der Zuchthausstrafe zum Vestungsbau unverändert bleiben? und welche Stelle sollte die Berggefangenschaft einnehmen? Denn da nur boßhafte und gefährliche Verbrecher mit Festungsbau, die übrigen mit Zuchthaus bestraft werden, indem man jene Züchtigung für größer hält als diese, so könnte diese Einrichtung nicht bestehen, weil das Surrogat der Zuchthäuser an Härte dem Vestungsbau gleich käme. Die Zuchthausstrafe ist mithin allerdings beyzubehalten, da außerdem eine große Lücke in der Stufenfolge der Strafen entstehen würde. Ueber

der dem sind mehrere Verbrecher weder zum Vestungs- noch zum Bergbaue tauglich. Dies ist der Grund, warum man auch außer Sachsen 3) schwächliche oder zu junge Mannsleute und Weibspersonen nicht mit Vestungsbau bestrafte. Da ferner zu den Bergarbeiten die gesündesten und stärksten Leute erfordert werden, so würde die Bergarbeitsanstalt nur für Verbrecher von starken Körper und ausdauernder Gesundheit, keineswegs aber auch für Schwächere und solche anwendbar seyn, welche an eine sitzende Lebensart gewöhnt, bey harten Arbeiten in freyer Luft erkranken.

Wenn man nun die Anzahl aller Kranken oder aus sonstigen Ursachen zum Bergbau unfähiger Züchtlinge überdenkt, so wird man leicht wahrnehmen, daß nicht ein Drittel derselben in die Bergwerke verwiesen und daselbst zu arbeiten angehalten werden, und daß mithin von der geringen Zahl dieser Bergverdammten, keinemfalls alle die großen Vortheile und alle die schönen Erfolge, die man sich davon verspricht, wenn sie auch nicht dem geringsten

Zwei-

3) Quistorps peinl. R. n. a. 1 Th. S. 103.

Zweifel unterworfen wären, erwartet werden können.

Dies sind denn einige allgemeine Einwürfe, welche man einer neuen Bergzuchthausanstalt entgegen stellen könnte. Ob sie die einzigen sind, oder ob es deren mehrere und stärkere giebt, überlasse ich der Beurtheilung gelehrterer und sachkundigerer Männer, deren Belehrungen und Zurechtweisungen ich mit dem innigsten Dank um so viel lieber aufnehmen werde, je mehr ich selbst die lebhafteste Ueberzeugung habe, daß zur richtigen Beurtheilung der Brauchbarkeit und des Werths einer Strafe die tiefsten Einsichten in das allgemeine Wesen der Strafübel sowohl als die gröste und auf lange Erfahrung gegründete Bekanntschaft mit den Würkungen derselben auf die Gemüther der Verbrecher und genaue Menschenkunde gehöre, ja, daß es, was die Ausführbarkeit der Bergverweisung insbesondere anbetrift, ganz vorzüglich auf die nähere Prüfung solcher Männer ankomme, welche die nöthigen Lokalumstände gehörig kennen und mit dem pracktischen Gange dieser Arten von Arbeiten vertraut sind.

Zweyter Abschnitt.

Besondere Gründe gegen die Anwendbarkeit der Bergwerksverdammung in Chursachsen.

§. 1.

Anführung einiger besonderer Gründe.

Außer den im vorhergehenden ausgeführten Einwürfen gegen die nutzbare Einführung der Verurtheilung zu Bergarbeiten, welche sich auf alle Deutsche an Bergwerken reiche Länder beziehen, lassen sich noch manche andere aufstellen, wodurch die Heilsamkeit dieser Strafe in den Sächsischen Landen nicht wenig zweifelhaft und ungewiß gemacht werden könnte. Schon im vorigen ist erinnert worden, daß in einem Lande wo der Bergbau blüht und wo an freyen rechtlichen Bergarbeitern kein Mangel ist, die Strafe des Bergbaues um deßwillen schwerlich in Ausübung gebracht werden könnte, weil dadurch eine Anzahl schuldloser Arbeiter ihren einzigen Broderwerb einbüßen würde. Dies ist ganz besonders in Sachsen der Fall. Denn, wer weis nicht, daß daselbst sowohl in den sogenannten Erzgebürge als dem Mannsfeldischen

zu Sachsen gehörigen Ländchen eine so große Anzahl von Unterthanen allein von Bergbaue lebt, daß man mehr Klagen über die zu große Menge derselben als ihre geringe Anzahl hört? ja daß sich die Menge derselben alljährlich so vermehrt, daß man eher auf ein Mittel, diese Menschen auf irgend eine andere Art zu beschäftigen und ihre Anzahl zu vermindern, zu denken, genöthigt seyn wird, als auf Vermehrung derselben. Hiezu kommt, daß die Knaben dieser Bergleute von ihrem achten Jahre an, die leichtern Arbeiten in den Bergwerken zu verrichten angehalten werden, und durch ihren frühen Fleiß der Armuth ihrer Eltern zum Theil abhelfen müssen. Dieser Umstand würde in Sachsen die Ausführung des Vorschlags von Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit wenn nicht ganz unmöglich doch wenigstens äußerst schwierig machen. Denn, da bey den meisten Menschen von gemeiner Erziehung, der Eigennutz, besonders dann, wenn Bedürfniß und Nothwendigkeit denselben erzeugte, stärker und mächtiger würkt, als jede andre Leidenschaft, so würde sich eben dies ohne Zweifel bey dem gemeinen Bergmanne ereignen. Bey diesem besteht

ein nicht geringer Theil seiner Habe in einer großen Anzahl gesunder Knaben, weil er früher, als jede andere Klasse der niederen Stände, dieselben brauchen und sich durch ihre Arbeit wesentliche Vortheile in seiner kleinen, ärmlichen Haushaltung verschaffen kann. Daher kommt es, daß Bergleute ihre Kinder selten, theils aus Vorliebe für ihren Stand, theils aus Eigennutz, die väterliche Lebensart aufgeben und in einen andern Stand hineintreten lassen, und daß sie sich nicht eher für glücklich achten, bis sie alle ihre Kinder versorgt, das ist, bey dem Bergbaue angebracht haben. Wenn daher in andern Ständen eine zahlreiche Familie dem ärmern Vater die Unterhaltung derselben erschwert, so ist gerade das Gegentheil bey dem Bergmanne, der mit dem Zuschuße, den ihm die Arbeit seiner Knaben gewähret, die Glückseligkeit und die Zufriedenheit seines Hauses erhöht und vermehrt. So nachtheilig diese Verfassung in mancher andern Rücksicht seyn mag, indem dadurch, die vernachläßigte Erziehung der Knaben zu geschweigen, dem Bauernstande thätige Arbeiter, dem Vaterlande gute Soldaten entzogen werden, so kann sie

doch

doch meinem Erachten nach dem Bergmanns-stande nicht genommen werden. Denn, da alte wohlhergebrachte Gewohnheiten den Bergmann vom Soldatenstande befreyen, so kann ihm der Verlust, den der Staat dadurch erleidet, nicht zugerechnet werden. Ueberdieses wird ja die mühsame und gefährliche Anstrengung des Bergmannes so spärlich vergütet, daß die Entziehung dieses geringen Nebenvortheils in der That mit Unbilligkeit verbunden seyn würde. Und wenn die theoretische Erziehung der Bergknaben dabey verliehrt, so gewinnt dagegen die pracktische desto mehr, indem diesen Knaben von den ersten Jahren eine unauslöschliche Liebe zur Arbeitsamkeit und Thätigkeit, zur Ordnung und Ehrlichkeit eingeprägt wird. Müßte man nun nicht in Sachsen einen allgemeinen Unwillen der Bergleute, ein allgemeines Mißvergnügen unter denselben und vielleicht gar einen Aufstand befürchten, wenn sie zum Theil sich selbst oder ihre Kinder durch Verbrecher von ihrer Nahrung verdrängt sähen? wenn sie wahrnähmen, daß ihnen die Mittel, sich und ihre Kinder für Hunger zu schützen, durch unwürdige Bösewichter erschwert würden?

den? denn offenbar müßten bey dem Allgemeinerwerden der Bergarbeitsstrafe die ohnedem große Zahl der Bergarbeiter herabgesetzt und vor allen Dingen die Bergknaben verabschiedet werden. Aber, außer der Gefahr, in welche die gemeine Ruhe durch die Gährung der Gemüther gekränkter und ihrer Bedürfnisse beraubter Bergleute kommen würde, läßt sich die Verdrängung rechtlicher und vielleicht verdienter Bergleute gar nicht mit den Grundsätzen vereinigen, daß der gute und getreue Unterthan den gerechtesten und sichersten Anspruch auf Sicheсherung seines Eigenthums und seiner Nahrung sowohl, als auf die Fürsorge des Staats für seine Erhaltung und sein Privatwohl machen kann, daß die Verbrecher mit Schonung jedes unschuldigen Individuums und mit Schützung der Rechte desselben, zu bestrafen sind und mithin jedes Strafübel in die möglichst engen Grenzen eingeschränkt werden muß. Auch der Vortheil des Ganzen, in so fern er in Widerspruch mit dem Privatinteresse einzelner den Vorzug hat, kann mich nicht bewegen mit Hn. D. Knötzschker S. 70. jener Anstalt meinen Beyfall zu schenken. Denn so gern ich zugebe,

daß

daß die alte Regel: salus publica suprema lex esto: in einigen Fällen ihre Gültigkeit haben kann, so muß ich doch gestehen; daß eben diese Regel nicht selten gemißbraucht, öfters mißverstanden und unrichtig angewendet worden. Wenn uns daher auch die Gerechtigkeit die Einführung der Bergzuchthausstrafe als rechtmäßig darstellt, so verwirft sie doch die Billigkeit und Humanität als eine Störerin häuslicher Ruhe und der Privatglückseligkeit einzelner.

Aber außer der Beeinträchtigung vieler, würde die Bergarbeitsstrafe nach unserer Verfassung noch das Nachtheilige haben, daß sie wegen der Mannigfaltigkeit und ganz eignen Verschiedenheit der bergmännischen Arbeiten nothwendig in eine willkührliche ausarten müßte. Denn, wenn man erwägt, daß nicht alle Bergzüchtlinge auf eine und ebendieselbe Art beschäftiget werden könnten, sondern daß sie bald zu härtern bald zu leichtern Arbeiten angehalten werden müßten, die Classe von Arbeit aber und das Maas derselben, bestimmt durch die Größe des Verbrechens, unmöglich in jedem Urthei angegeben werden könnte, so ergiebt sich von selbst,

daß

daß die Vollziehung der Bergwerksstrafe und ihre Anwendung bey jedem einzelnen nicht von dem Gesetze, auch nicht völlig vom Richter sondern fast einzig und allein von der Laune und der Willkühr gemeiner Bergzuchtmeister abhängig seyn würde. Wenn Zuchthausstrafe zuerkannt wird, so ist es dem Richter leicht, das Uebel dem Verbrechen genau anzupassen und nach dem Gesetze die Strenge der Strafe und ihre Dauer zu bestimmen. Dieses könnte aber nicht mit eben der Leichtigkeit und Genauigkeit bey Zuerkennung der Bergarbeitsstrafe geschehen, theils deßwegen, weil mancher Richter vielleicht mit den bergmännischen Arbeiten zu unbekannt wäre, und mithin sich zu allgemeiner Ausdrücke bedienen würde, theils aber auch deswegen, weil bey dieser Art von Strafübel nothwendiges Absehen auf die Fähigkeit und körperliche Beschaffenheit des Verbrechers, nicht weniger auf den Ort, wo die Bergarbeit von demselben verrichtet werden soll, genommen werden müßte. Denn nicht alle Gruben sind mit gleicher Kunst gebaut, und was bey der einem mit Menschenhänden und dem höchsten Grade menschlicher Anstrengung verrichtet werden muß,

wird

wird auf andern mit Hülfe von Maschienen viel leichter bewerkstelligt. Alles dies müßte denn die natürliche Folge haben, daß sehr oft theils durch die Schuld der Richter theils durch die Bosheit oder Nachläßigkeit derjenigen, denen die Aufsicht und Direktion der Bergzüchtlinge zukäme, wider den Buchstaben des Gesetzes entweder zu hart oder zu gelinde verfahren würde. Dem Richter könnte auch selten die Schuld davon zugerechnet werden, weil er bey aller Rücksicht auf die Beschaffenheit und Größe des Vorsatzes, des verursachten Schadens und der verletzten Pflichten, doch selten die species, größtentheils aber nur das genus der Strafe bestimmen könnte. Die Wahl derselben nun, welche oft den Exekutoren überlassen werden müßte, würde dann öfters Ungerechtigkeiten aller Art veranlassen: und die bestimmtesten, klärsten und deutlichsten Gesetze würden in hypothesi unbestimmt, dunkel und ungewiß werden. Allein, wenn auch dieser ganze Nachtheil durch gewisse neue Verfügungen gehoben werden könnte, und jener erste sehr wichtige Einwurf nicht berücksichtiget würde, können denn dann alle Zuchthäuser abgeschaft und mit Bergarbeitsanstalten ver-

vertauscht werden? und, wenn dies geschehen, sind denn dann die Nachtheile der Sächsischen Zuchthäuser vom Grunde ausgehoben? und kann man die Bergarbeitsanstalten zu wohlthätigen Instituten für den freyen Bergmann machen, indem man ihm die Verbrecher gleichsam als seine Untergebenen unterordnet? und endlich wenn diese Anstalten wirklich ausgeführt sind, kann dann der Staat mit Gewißheit auf die großen Vortheile rechnen, die sich Herr D. Knötzschker am Ende seiner Schrift davon verspricht?

Schon in dem allgemeinen Theile dieser Abhandlung ist die Nothwendigkeit der Zuchthäuser auch nach Einführung der Bergarbeitsstrafe gezeigt und bewiesen worden, daß eine Anzahl von Missethätern, welche die zur Bergarbeit tauglichen weit übersteigt, auch in diesem Falle noch in den Zuchthäusern bleiben müßte. Dieselben würden also noch immer mit allen ihren Nachtheilen fortdauern müssen und die Ausbreitung der Bergarbeitsstrafe ungemein beschränken. An Surrogirung wäre demnach gar nicht zu denken, indem jedemfalls keine andere als gröbere Verbrecher von dauerhafter

ter Gesundheit und festen, starken Körpern in die Bergwerke verwiesen werden könnten. Aber warum sollte man, um dieser geringen Anzahl willen, in Sachsen, mit Ueberwindung mannigfaltiger nicht geringer Schwierigkeiten und Gefahren, ohne Hoffnung auf gewisse Vortheile und mit einem sehr großem Aufwande eine neue Strafanstalt einführen, da durch den schon bestehenden und in dieser Hinsicht vor vielen Jahren eingerichteten Vestungsbau alle Zwecke der Bergarbeitsanstalt erreicht werden können und auch wirklich erreicht werden? Ohne Zweifel würden Vestungsbau und Bergverdammung in gleichem Verhältnisse stehen, und in Ansehung ihrer Größe und Härte als völlig gleiche Leibesstrafen betrachtet werden. Ist aber dieses und kann durch den Vestungsbau der Endzweck der Bergarbeitsstrafe erreicht werden, so sehe ich die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit letztrer um so weniger ein, je mehr ich von der Richtigkeit der alten Regel: quod per pauca fieri potest, non debet fieri per plura: überzeugt bin.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die Sächsischen und überhaupt alle Zuchthäuser einige

nige Unvollkommenheiten haben, welche von dieser Art von Besserungsanstalt auch nicht ganz entfernt werden können. Es ist bekannt, daß in Hinsicht derselben von dem Staat ein nicht geringer Aufwand gemacht werden muß, daß das Entlaufen der Züchtlinge nicht gänzlich verhindert werden kann, daß diese Anstalten sehr oft aufhören Besserungsanstalten zu seyn und in Verschlimmerungsmittel ausarten, und daß endlich die Entlassung der Missethäter aus den Zuchthäusern nach verbüßter Strafe mancherley und große Nachtheile für die gemeine Ruhe hat. Allein da diese Unvollkommenheiten nothwendige Bedingungen aller öffentlichen Strafanstalten sind, so können sie auch von der Bergverweisung nicht entfernt werden. Die Kostbarkeit letzterer Strafe und die Schwierigkeiten, das Entlaufen der Bergzüchtlinge zu verhindern, habe ich schon oben dargestellt. Aber auch dies haben Zuchthäuser und Bergbauarbeit gemein, daß die in beyden Anstalten zu gemeinschaftlichen Arbeiten vereinigten bösen Menschen Gelegenheit genug haben, sich mit einander zu gefährlichen Stöhrungen der öffentlichen Sicherheit auf das engste zu verbinden,

be-

besonders dann, wenn nach Herrn D. Knötzschkers Vorschlag, S. 43. die Bergzüchtlinge stets abgesondert und entfernt von freyen Bergleuten arbeiten müßten. Und bey der Entlassung dieser zum Bergbau verurtheilten Bösewichter hat die gemeine Ruhe ja eben so viele Gefahr zu befürchten, als bey jenen: da doch nicht bey allen der Tod als das alleinige Mittel, ihre Strafe zu enden, angenommen werden könnte. Es würde mithin auch dann nie an Beyspielen von schweren und berüchtigten Missethätern mangeln, welche schon ein und vielleicht zweymal die Härte der Bergarbeit erdultet hätten. Diesem Uebel würde also weit kräftiger durch gewisse neue Polizeyeinrichtungen, als durch die Strafe des Bergbaues entgegengearbeitet werden.

Aber man könnte wohl nach dem Vorschlage des Hern D. Knötzschkers die Bergbaugefangenen mit den schwersten und lebensgefährlichsten Arbeiten belegen und dadurch bißweilen das Leben und die Gesundheit eines braven und achtbaren Bergmannes sichern und retten? Allein, so wenig ich diesen Vorschlag einer Härte

und

und Grausamkeit zu beschuldigen vermag, so sehr zweifle ich an der Anwendbarkeit desselben. Denn, obschon nicht wenig traurige Erfahrungen bißher davon gemacht wurden, daß brauchbare Bergmänner mit Gefahr ihres Lebens oder wohl gar mit Hingebung desselben in alte, verfallene Schachte sich aus irgend einer Absicht senken lassen mußten: so können doch meines Dafürhaltens keinesweges Bergbaugefangene an die Stelle erfahrner Bergleute in dergleichen Schachte geschickt werden. Denn, zu dergleichen Verrichtungen gehört doch offenbar ein mit den Gruben und ihrer Beschaffenheit an sich sowohl als mit der jetzt zu machenden Beobachtung und dem zu entdeckenden Gegenstande hinlänglich bekannter Mann, dergleichen nicht jeder des Lebens unwürdiger Bergverdammter seyn würde. Mithin ließe sich auch in dieser Hinsicht von der Bergstrafanstalt entweder gar kein oder ein sehr seltner Nutzen erwarten.

§. 2.

Prüfung der von Herrn D. Knötzschker angegebenen Vortheile der Bergarbeitsstrafe für den Staat.

Der Ausführung des von Hn. D. Knötzschker gemachten Plans stehen aber nicht nur unge-

gemeine Hindernisse und Schwierigkeiten entgegen, sondern, geschweige, daß die Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit, bey uns eben so nutzbar werden könnte, als bey den Römern, so läßt sich auch sehr an der glücklichen Erreichung derjenigen Vortheile zweifeln, welche von jenem Gelehrten S. 58 und folg. sind angegeben worden. Die Wahrheit der erstern Behauptung erhellet klar aus den in vorigen Abschnitten über die Verschiedenheit der Deutschen und Römischen Bergwerksverfassung gemachten Bemerkungen und bedarf keiner weitern Ausführung. Denn die damnatio ad metalla war den Römern eben so einzig eigen und die Nutzbarkeit dieses Strafübels war eben so abhängig von ihrer besondern Bergverfassung, als die Eintheilung ihrer Armeen in Manipeln, Centurien, Cohorten und Legionen. Und so wenig uns eine ähnliche Eintheilung unserer Deutschen Armeen fruchten würde, so wenig möchte uns auch die Verpflanzung der damnatio ad metalla auf deutsche Bergwerke nutzen und frommen.

Was aber ferner die angeblichen Vortheile dieser Strafe anbetrifft, so zweifle ich sehr, daß

1)

1) der Nutzen der Gewerken dadurch sehr vermehrt werden würde. Denn obgleich erwachsne Verbrecher, wenn sie zu den Arbeiten der Bergknaben angehalten würden, ein größeres Maas Arbeit als letztere zu verrichten im Stande wären, so darf doch nicht vergessen werden, daß die Nahrungsmittel und Kleidungsstücke der Züchtlinge, nebst dem Aufwande, der nothwendig wegen der zu bestellenden Bergzuchtmeister, Wächter und auf die Sicherheitsanstalten gemacht werden muß, ungleich mehr betragen müßten, als dasjenige, was durch Entfernung der Bergknaben erspart würde. Dies scheint mir so in die Augen fallend zu seyn, daß es keines arithmetisches Beweises bedarf.

Wenn ich auch 2) zugeben wollte, daß Abschreckung andrer von ähnlichen Begehungen der Hauptzweck der Strafen sey, wie Herr D. Knötzschker S. 61. zu glauben scheint, so läßt sich doch sehr leicht darthun, daß dieser Zweck durch die Bergbauarbeit nicht mehr und nicht weniger erreicht werden könne, als durch die schon üblichen Zuchthaus- und Vestungsbaustrafen. Denn werden nicht auch durch die

Pub-

Publicität der Zuchthaus- und besonders der Vestungsbauarbeit andere von der Vollziehung der Strafe belehrt? bringt sich nicht jedem, der Züchtlinge zu sehen Gelegenheit hat, und diese ist keinem benommen, der Gedanke auf, daß niemand von den Verbrechen einen dauernden Vortheil hat, daß die Strafe die unvermeidliche Begleiterin der Vergehung ist? Das Publikum sieht bey dem Anblicke rechtloßer, in schimpfliche Gewänder gehüllter, zum Theil mit entehrenden Fesseln beladener Verbrecher den Ernst der Gesetze und die Strenge der Gerechtigkeit. Und es kann nicht fehlen, daß theils diejenigen, welchen es an Theorie der gesetzlichen Verfügungen fehlt, theils diejenigen, die das Gesetz kennen, auf diese praktische und eindringende Art von dem ernstlichen Willen des Gesetzgebers, seine Drohungen an allen Uebertretern geltend zu machen, belehrt werden. Weil nun die Bergbaustrafe eben so wenig wie Zuchthaus und Vestungsbau im Angesicht des ganzen Volks, sondern nur in den dazu bestimmten Orten vollzogen werden kann, so ist klar, daß die Publicität derselben und mit derselben die Abschreckung andrer nicht größer ist, als dieser. In

denjenigen Gegenden aber, welche zur Vollziehung der Bergarbeitsstrafe bestimmt würden, wäre die Macht der Gewohnheit gewiß eben so würksam, wie in allen andern Dingen. Bald würden sich die Bergbewohner an den Anblick der gefesselten Verbrecher gewöhnen und endlich kalt und gleichgültig bey diesen schreckvollen Scenen vorübergehen.

Was endlich der Herr Verfasser oftgedachter Schrift für den größten Nutzen der Bergbaustrafe ausgiebt, ich meyne die Erhaltung vieler zu früh hinsterbender Menschen und die Anstellung derselben bey andern nützlichen Beschäftigungen, von welchen sie mit Gewalt abgehalten würden, ist zwar zum Theil über allen Zweifel erhaben: aber doch auf der andern Seite eben so wenig abzuändern, wie manche andere irrdische Uebel, die so innig und fest an unser Daseyn geknüpft sind, daß sie uns nie verlassen. Wie unaussprechlich viele nützliche und des längsten Lebens würdige Menschen starben den frühsten Tod im Kriege, eines bessern Looses werth? Ueberdem würde die Anzahl der durch Ausführung der Bergarbeitsstrafe erhalte-

te-

tenen Bürger nicht so groß seyn. Ferner scheint die Schilderung von dem nachtheiligen Einflusse der Bergarbeit auf die Gesundheit mit den gemachten Erfahrungen nicht ganz zu übereinstimmen. Denn, schon Jahrhunderte hindurch vermehrte sich die Zahl der Bergarbeiter: und der schädliche Einfluß der Bergarbeit auf die Gesundheit äußerte sich nicht in einer geringen und zahlarmen Fortpflanzung oder in Zeugung kränklicher und gebrechlicher Kinder. Aber auch die Bergbaustrafe würde nicht allein zureichend seyn, das Anhalten der Bergknaben zur Bergarbeit zu verhindern und dem Staate dadurch eine Menge Menschen zu erhalten. Die Liebe des Bergmannes für seinen Stand ist zu groß und zu allgemein, seine Abneigunng hingegen von jeder andern Beschäftigung zu stark, als daß man hoffen könnte, auf diesem Wege ihn zu bewegen, seine Kinder dem Landbau oder einem Handwerk, oder der Vertheidigung des Vaterlandes zu widmen. Und wenn auch Belehrung und erworbene Ueberzeugung von den Vortheilen einer veränderten Lebensart ihn willig und bereit machten, seine noch unerwachsne Knaben von Bergstande abzuwenden, so würde

Bedürfniß und Nothwendigkeit ihn unwillkühr-lich zwingen, das Gegentheil zu thun.

Beschluß.

Dies sind die wenigen Bemerkungen, welche sich mir bey der wiederholten Lesung der Schrift des Herrn D. Knötzschkers von selbst aufdrangen. Ob sie wahr und der Bekanntmachung würdig sind, überlasse ich der nachsichtsvollen Beurtheilung sachkundiger Männer. So sehr ich mich auch darüber freuen würde, wenn man meinen Versuch einiger Aufmerksamkeit und einiges Beyfalls würdigen sollte: so wenig wird mich gegründeter Tadel und gerechtes Mißfallen mit Unwillen und Abneigung erfüllen. Willig werde ich der bessern Meynung beytreten und mein unglückliches Unternehmen bey dem Publicum und bey mir nur mit der guten, vorwurfsfreyen Absicht entschuldigen, welche mich antrieb, einen ge-

rim

ringen und unbedeutenden Beytrag zur Summe der Wahrheiten zu geben und durch Anwendung meiner engbegränzten Fähigkeiten zur Beförderung des Guten und Nützlichen, obschon in sehr geringem Grade, mitzuwürken.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Ueber die Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit bey den Römern, in Beziehung auf die Veranlassung, Ausbreitung, Folgen und Nutzbarkeit derselben für den Römischen Staat.

Zweyte Abtheilung.

Ueber die Nichtanwendbarkeit der Verdammung zu Bergarbeiten in Deutschland und Chursachsen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Gründe gegen die Anwendbarkeit dieser Strafe.

§. 1.

Kann man aus den Vortheilen, welche diese Strafe für den Römischen Staat hatte, auf die nutzbare Anwendung derselben in Deutschland und Chursachsen schlüßen?

§. 2.

§. 2.

Warum ist in einigen der Chursächsischen, sonderlichen Constitutionen die Bergverdammung bestätigt worden?

§. 3.

Die Verdammung zu Bergarbeiten scheint nicht rathsam zu seyn a) wegen der den Deutschen ganz eignen Bergverfassung.

§. 4.

b) Weil ein allgemeines Murren der Bergleute mit Recht zu befürchten wäre.

§. 5.

c) Weil durch diese Strafe der gemeine Bergmann in ökonomischer Rücksicht zu sehr beeinträchtiget werden würde.

§. 6.

d) Wegen der zu großen Kostbarkeit dieser Strafe.

§. 7.

e) Weil die Vortheile der Zuchthäuser gleich groß sind und dieselben durch die Einführung der Bergarbeitsstrafe nicht entbehrlich werden könnten.

Zweyter Abschnitt.

Besondere Gründe gegen die Anwendbarkeit der Bergwerksverdammung in Chursachsen.

§. 1.

Anführung einiger besonderer Gründe.

§. 2.

Erwägung der von Herrn D. Knötzschker angegebenen Vortheile der Bergarbeitsstrafe für den Staat.

Beschluß.

Lf 277

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

3026

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hübner, Christian Gotthelf,

Über die Anwendbarkeit der Bergbaustrafe in Deutschland ein Versuch

Leipzig 1796

Crim. 135 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394732-9
VD18 14605430-004